

Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXVI/18. Sitzung, 17.05.2017

Beschluss-Nr. 8818

Laufzeitverlängerung Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen (ZWEs)

Bezug: Vorlage Nr. XXVI/179

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.

Abstimmungsergebnis: 14 : 1 : 2

Anlage: Vorlage

bearbeitet von: Frau Schulte
Bremen, den 08.05.2017
Tel.: 60112
E-Mail: sabine.schulte@vw.uni-bremen.de

Akademischer Senat

Vorlage Nr. XXVI/179
Sitzung XXVI/18
am 17.05.2017

Titel: Laufzeitverlängerung ZWEs

Antragsteller/in: Herr Fahle/Vorsitzender der Forschungskommission

Berichterstatter/in: Herr Fahle/Vorsitzender der Forschungskommission

Beschlussantrag: Der Akademische Senat beschließt in Modifikation der bisherigen Praxis, dass Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen (ZWEs) (als Untergruppe der wissenschaftlichen Einrichtungen laut § 92 BremHG vom 24. März 2015) wie bisher zunächst für 2 Jahre eingerichtet und danach evaluiert werden. Auf Antrag kann die Laufzeit der ZWE nach Evaluierung um jeweils 5 Jahre verlängert werden.

Begründung: In § 92 des neuen BremHG kommt der Begriff „Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung“ nicht mehr vor und wurde durch den Begriff „Wissenschaftliche Einrichtung“ ersetzt. Zur genaueren Kennzeichnung und aus Gründen der Kontinuität soll der Begriff der ZWE aber für die bisherigen ZWEs beibehalten werden. Da mit der „Creative Unit“ ein neues Format für eher kurzfristige Forschungsprojekte geschaffen wurde und die existierenden ZWEs sich bewährt haben und eine gewisse Ausstrahlung erzielen, empfiehlt die Forschungskommission dem AS einstimmig, die Laufzeit von ZWEs auf deren Antrag hin und nach positiver Evaluation um jeweils 5 Jahre zu verlängern und von der bisherigen Vorschrift abzuweichen, dass dafür besondere Gründe dargelegt werden müssen. Aktueller Anlass ist die für dieses Jahr anstehende Verlängerung der ZWE „ISIS“. Die Evaluationen sollen in Zukunft stärker den Kosten-/Nutzen-Aspekt der ZWEs berücksichtigen, aber eher unabhängig von der bisherigen Laufzeit.